

Corona Regeln

Aktuelle Regelung für die touristische Vermietung

Auf dieser Seite finden Sie die aktuellen Rechtsgrundlagen für die geltenden Corona-Maßnahmen sowie die Anforderungen an umzusetzende Infektionsschutzkonzepte.

Grundsätzlich gilt:

- Es ist auf **Abstand (1,5 m)** zu anderen Personen, auf Handhygiene und gute Belüftung zu achten (vgl. [§1](#)).
- Für Gäste besteht **FFP2 Maskenpflicht** in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Ausnahme: Für Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahren reicht eine medizinische Maske (vgl. [§2](#)).
- Für Betreiber und Angestellte reicht eine medizinische Maske.
- Die Vorgaben der vorgeschriebenen Rahmenkonzepte sind in einem betriebsindividuellen **Infektionsschutzkonzept** umzusetzen (siehe Rahmenkonzepte unten).
- Eine Kontaktdatenerfassung ist nur noch für Gemeinschaftsunterkünfte (z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder Berghütten) vorgeschrieben. (vgl. [§6 Abs. 1](#)).
- Für **Gäste gilt die 2G Regel** (vgl. [§5](#))
Ausnahmen:
 1. Kinder unter 6 Jahre (und noch nicht eingeschulte Kinder)
 2. Minderjährige Schüler*innen die der regelmäßigen Schultestung unterliegen
 3. Gäste, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (schriftliches ärztliches Zeugnis im Original erforderlich!).
- Abweichend zur 2G Regelung gilt: Gäste dürfen für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte (Dies betrifft u.a. auch **Geschäftsreisende/Arbeiter/Monteure**) bei Vorlage eines Testnachweises nach [§ 4 Abs. 6](#) (Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht sind ausreichend) beherbergt werden.

Rechtsgrundlage: [Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(15. BayIfSMV\)](#)

(aktuell gültig bis einschließlich 23.02.22)